

RS Vwgh 1988/4/12 87/05/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §49 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Wurde eine Berufung "als unzulässig zurückgewiesen", also ein verfahrensrechtl Bescheid erlassen, so kann nur die Frage der Rechtmässigkeit dieser Zurückweisung Thema des verwaltungsgerichtl Verfahrens sein (hier war daher nicht zu erörtern, ob die Behörde I. Instanz zu Recht von einem Anwendungsfall des § 49 Abs 1 Wr BauO ausgegangen ist und auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen war daher nicht einzugehen).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH
AllgemeinRechtsnatur und Rechtswirkung der BerufungsentscheidungInstanzenzug Zuständigkeit Besondere
Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und
MutwillensstrafenBesondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050204.X01

Im RIS seit

08.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at